

System und Arten der Normenkontrolle

deren Staatsorganen", insbesondere den Gerichten und Verwaltungsbehörden, zu bestimmen und abzugrenzen.²² Dabei beruft er sich auf seine "spezifischen, bedeutsamen Kompetenzen", um seine als "einzigem" oder "oberstem" Verfassungsgericht ausschlaggebende Stellung für die Verfassungsordnung hervorzuheben.²³ Es würde eine Schwächung des zentralisierten Normenkontrollsystems bedeuten, wenn ein anderes als das Verfassungsgericht die Prüfung von Gesetzen und Verordnungen vornehmen könnte. Darunter würde nicht nur die Wirksamkeit der Kontrolle, sondern auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung leiden.²⁴ Elemente einer solchen diffusen Normenkontrolle hatten noch die in der Zwischenzeit aufgehobenen Bestimmungen von Art. 28 Abs. 1 und 3 StGHG aufgewiesen.²⁵ Die Gefahr divergierender Entscheidungen wäre nicht von der Hand zu weisen gewesen, wodurch die Homogenität sowie Konstanz der Verfassungsrechtsprechung hätte beeinträchtigt werden können. Es hatte nämlich in der Stammfassung des Staatsgerichtshofgesetzes eine konkurrierende Zuständigkeit mit der Verwaltungsbeschwerdeinstanz bestanden. Art. 28 Abs. 3 StGHG hatte sie gegenüber Verordnungen mit der gleichen Prüfungs- und Kassationsbefugnis wie den Staatsgerichtshof gestattet, so dass er diese Regelung als Verfassungsverstoss aufhob. Denn das Modell der in Art. 104 Abs. 2 der Verfassung zentralisierten Normenkontrolle will nach seiner Auffassung gerade verhindern, dass in Fragen der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen ein anderes Gericht als der Staatsgerichtshof entscheidet. Auch auf Verordnungsebene sollte den sich aus einer diffusen Normenkontrolle ergebenden nachteiligen Folgen der Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung entgegengewirkt werden.²⁶

²² StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (89).

²³ StGH 1983/5/V, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 68 (72) und StGH 1983/3, Beschluss vom 15. September 1983, LES 2/1984, S. 31.

²⁴ Vgl. Ludwig Adamovich, Die Prüfung der Gesetze und Verordnungen durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof, S. 111, und Hans Spanner, Die richterliche Prüfung von Gesetzen und Verordnungen, S. 76 f.; so auch Dieter Grimm, Probleme einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, S. 171.

²⁵ Ein Teil von Art. 28 Abs. 1 StGHG ist nach StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 (49) übrig geblieben. Zur Aufhebung von Art. 28 Abs. 3 StGHG vgl. StGH 1968/2, Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 236 (238).

²⁶ Dieter Grimm, Probleme einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, S. 172. Den Vorteil des zentralisierten Prüfungsrechtes streicht auch Helfried Pfeifer, Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 524, heraus.